

**HESSEN**



## **Regulierungskammer Hessen**

**Beschluss zu Vorgaben zur  
Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und  
Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der  
Regulierungskammer Hessen und den in ihrer  
Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und  
Gasversorgungsnetzen**

*Entwurf zur 3. Anhörung; Stand: 27.07.2023*

(RegKH-Festlegung Digitalisierung III 2023)

## Inhalt

<b>B E S C H L U S S</b> .....	1
<b>I. Sachverhalt</b> .....	7
1. Fortentwicklung der Regelungen zur elektronischen Kommunikation .....	7
2. Anhörung .....	8
<b>II. Rechtliche Würdigung</b> .....	9
1. Zuständigkeit.....	9
2. Ermächtigungsgrundlage .....	9
3. Grundsätzliches Erfordernis elektronischer Kommunikation.....	9
4. Rechtliche Anforderungen an die RegKH als hessische Landesbehörde .....	10
5. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur elektronischen Zustellung und Signatur ..	11
6. Adressaten und Empfänger des elektronischen Schriftverkehrs .....	11
7. Verfahrenserleichterungen bei der elektronischen Signatur .....	12
8. Anwendungen zum elektronischen Schriftverkehr und zum elektronischen Datenaustausch .....	12
9. Erhebungsbögen.....	12
10. Erweiterte Ausnahmeregelungen für Systemausfälle .....	13
<b>III. Gebühren</b> .....	13
<b>Rechtsmittelbelehrung</b> .....	14

## Abkürzungsverzeichnis der wesentlichen Rechtsnormen

Anreizregulierungsverordnung	=	ARegV
Energiewirtschaftsgesetz	=	EnWG
Gasnetzentgeltverordnung	=	GasNEV
Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung	=	HEGovG
Hessisches Verwaltungszugangs- gesetz	=	HessVwZG
Hessisches Verwaltungs- verfahrensgesetz	=	HVwVfG
Stromnetzentgeltverordnung	=	StromNEV
Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste	=	eIDAS
Vertrauensdienstegesetz	=	VDG

# Regulierungskammer Hessen

Aktenzeichen: III-075-s-01-12#003

Beschluss-Nr.: xx/2023

## B E S C H L U S S

zu

### **Vorgaben zur Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der Regulierungskammer Hessen und den in ihrer Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen**

Die  
Regulierungskammer Hessen,  
Kaiser-Friedrich-Ring 75,  
65185 Wiesbaden

- RegKH -

hat durch

den Vorsitzenden	Stefan Lamberti,
die Beisitzerin	Claudia Falb
und den Beisitzer	Christoph Milan Petschuch

aufgrund des § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 der Anreizregulierungsverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237), und § 29 der Gasnetzentgeltverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3229), gegenüber den

Betreibern von Elektrizitätsversorgungs- und Gasversorgungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 2 und Nr. 6 EnWG, einschließlich der Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen i. S. v. § 110 EnWG,

- Netzbetreiber -

am xx.09.2023 beschlossen:

## **1 Elektronische Datenübermittlung**

**1.1** Der gesamte geschäftsübliche Schriftverkehr und die Datenübermittlung in allen behördlichen Verfahren der Netzbetreiber mit der RegKH werden ab dem 15.10.2023 ausschließlich elektronisch abgewickelt, wenn nicht ein Fall der Nr. 1.4 vorliegt.

**1.2** Für Zwecke der Abwicklung der in Nr. 1.1. bezeichneten Kommunikation stellt die RegKH den Netzbetreibern kostenlos eine Anwendung<sup>1</sup> zur Verfügung. Mit Nutzung dieser Anwendung erklären die Netzbetreiber ihr Einverständnis, dass Dokumente, einschließlich Bescheiden, ihnen auf diesem Wege zugestellt werden.

**1.3** Andere Verfahren zum elektronischen Schriftverkehr oder elektronischen Datenaustausch können durch die Netzbetreiber genutzt werden, soweit diese die technischen und rechtlichen Voraussetzungen für eine sichere und rechtsverbindliche Kommunikation erfüllen. Die Verfahren sind der RegKH anzuzeigen. Die RegKH wird der Nutzung anderer Verfahren zustimmen und diese einrichten, wenn sie gegenüber der von der RegKH zur Verfügung gestellten Anwendung keinen wesentlich höheren Verwaltungsaufwand erzeugen.

**1.4** Ein Netzbetreiber kann vom ausschließlich elektronischen Schriftverkehr und von der elektronischen Datenübermittlung mit Zustimmung der RegKH ausnahmsweise abweichen, wenn er aus wirtschaftlichen, organisatorischen oder technischen Gründen nicht in der Lage ist, den geschäftsüblichen Schriftverkehr und die Datenübermittlung in allen behördlichen Verfahren ausschließlich elektronisch abzuwickeln. Der Netzbetreiber teilt dies der RegKH mit.

## **2 Modalitäten der elektronischen Kommunikation zwischen RegKH und Netzbetreibern**

**2.1** Nutzung von Empfangsbekanntnissen:

**2.1.1** Im elektronischen Schriftverkehr zwischen RegKH und Netzbetreiber sind, soweit nicht eine vereinfachte elektronische Kommunikation nach Abschnitt 2.4. vorgesehen ist, Empfangsbekanntnisse entsprechend der von der RegKH vorgegebenen Muster zu verwenden. Die jeweils aktuellen Muster werden den Netzbetreibern durch die RegKH im Rahmen der verwaltungsüblichen Verfahrensabwicklung übermittelt.

**2.1.2** Erhält die RegKH für ein von ihr an einen Netzbetreiber übermitteltes Dokument innerhalb von drei Werktagen kein Empfangsbekanntnis, informiert sie den betroffenen Netzbetreiber per E-Mail über die noch nicht erfolgte Bestätigung des Dokumentenempfangs. Sofern der

---

<sup>1</sup> Die Bezeichnung „Anwendung“ wird im vorliegenden Beschlusstext synonym für alle Software-Anwendungen, Verfahren und Systeme der Informations- und Kommunikationstechnik, Portallösungen o. ä. gebraucht, die für den elektronischen Schriftverkehr oder Datenaustausch i. S. dieses Beschlusses verwendet werden können.

Netzbetreiber auch nach dieser E-Mail das Empfangsbekenntnis nicht innerhalb von drei Werktagen an die RegKH übermittelt, gilt das Dokument als zugestellt. Die RegKH informiert den Netzbetreiber per E-Mail darüber, dass das Dokument im weiteren Verfahrensgang als zugestellt gilt. Diese E-Mail kann auch an eine von dem Netzbetreiber öffentlich kommunizierte allgemeine E-Mail-Adresse (sogenanntes Funktionspostfach oder allgemeines Postfach) geschickt werden. Etwaige nachlaufende Fristen sind ab dem Datum dieser E-Mail zu berechnen.

**2.1.3** Elektronische Dokumente, die ein Netzbetreiber an die RegKH übermittelt, gelten nur als rechtsverbindlich zugestellt, wenn die RegKH die Zustellung mit einem Empfangsbekenntnis bestätigt. In dem Empfangsbekenntnis wird von der RegKH das Datum der Zustellung angegeben. Etwaige nachlaufende Fristen sind ab diesem Datum zu berechnen.

**2.1.4** Auch, wenn ein per E-Mail an die RegKH übermitteltes Dokument durch sie nicht zurückgewiesen wird, begründet dies keine Anerkennung des Zugangs über E-Mail als frist- und formwahrende elektronische Kommunikation. Ein Empfangsbekenntnis durch die RegKH gegenüber dem Netzbetreiber ist erforderlich. Davon ausgenommen sind die in Tenorziffer 3. genannten Regelungen für Systemausfälle.

## **2.2** Nutzung einer qualifizierten, elektronischen Signatur

**2.2.1** Die Netzbetreiber zeichnen ihre Anträge an die RegKH sowie die zu verwendenden Empfangsbekenntnisse mit einer qualifizierten elektronischen Signatur, die die Kriterien der eIDAS-Verordnung erfüllt.

**2.2.2** Die RegKH zeichnet ihre Beschlüsse und ihren geschäftsüblichen Schriftverkehr qualifiziert elektronisch. Sie nutzt dabei Verfahren, die den Anforderungen einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der eIDAS-Verordnung genügen.

**2.2.3** Sofern ein Netzbetreiber nicht über die technischen Voraussetzungen für eine qualifizierte elektronische Signatur verfügt, übermittelt er Antragsschreiben und Empfangsbekenntnisse postalisch in Papierform an die RegKH. Die RegKH überführt die Schriftstücke durch einen ersetzenden Scan in ihre elektronische Aktenführung. Das vom Netzbetreiber übermittelte Papierdokument wird nach dem Scan durch die RegKH vernichtet.

**2.2.4** Soweit sich die Netzbetreiber der von der RegKH zur Verfügung gestellten sicheren Anwendung oder eines anderen Verfahrens bedienen, das der RegKH eine eindeutige und rechtssichere Zuordnung des Dokumentes zum Netzbetreiber ermöglicht, kann die elektronische Zeichnung des geschäftsüblichen Schriftverkehrs, mit Ausnahme von Anträgen und

Empfangsbekanntnissen, durch eine fortgeschrittene elektronische Signatur oder durch die Übermittlung der Scandatei eines unterschriebenen Papierdokumentes erfolgen.

### **2.3 Übermittlung verfahrensrelevanter Regulierungsdaten**

Die Übermittlung von verfahrensrelevanten Regulierungsdaten durch den Netzbetreiber an die RegKH erfolgt im Regelfall unter Nutzung vorstrukturierter elektronischer Dokumente (Erhebungsbögen). Erhebungsbögen sind Bestandteil der behördlichen Verfahrensakte. Die Netzbetreiber verwenden die verfahrensbezogenen Erhebungsbögen, die die RegKH auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellt. Soweit die RegKH keinen eigenen Erhebungsbogen für ein Regulierungsverfahren erstellt, nutzt sie die von der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellten Erhebungsbögen und übernimmt diese für ihren Zuständigkeitsbereich bzw. verweist auf sie.

### **2.4 Vereinfachte elektronische Kommunikation**

#### **2.4.1 Per E-Mail ohne Empfangsbekanntnis können übermittelt werden:**

- die allgemeine Kommunikation zwischen RegKH und Netzbetreibern, die außerhalb von Verwaltungsverfahren erfolgt;
- Verfahrens-, Terminhinweise und Empfangsbekanntnisse.

**2.4.2** Anhörungsverfahren können per E-Mail durchgeführt werden, wenn ein Teil oder alle von der RegKH regulierten Netzbetreiber Adressaten sind. Unternehmensindividuellen Daten dürfen nicht mittels E-Mail übermittelt werden. Auf Anforderung der RegKH hat der Netzbetreiber den Erhalt der E-Mail durch ein Empfangsbekanntnis zu bestätigen.

### **2.5 Elektronische Kommunikation mit von Netzbetreibern bevollmächtigten oder beauftragten Dritten**

**2.5.1** Die RegKH übermittelt ihren elektronischen Schriftverkehr an eine vom Netzbetreiber zu benennende Person. Sofern der Netzbetreiber keine anderweitige Funktionsbezeichnung der benannten Person vorgibt, wird die benannte Person seitens der RegKH als „Regulierungsmanagerin“ oder „Regulierungsmanager“ bezeichnet.

**2.5.2** Die Benennung der für die elektronische Kommunikation zuständigen Person und weiterer, sie gegebenenfalls vertretender Personen kann durch den Netzbetreiber gegenüber der RegKH formlos erfolgen und jederzeit geändert werden. Ein Netzbetreiber kann auch mehrere Beschäftigte benennen, die zur elektronischen Kommunikation mit der RegKH berechtigt sind, sofern dies zur Sicherstellung geordneter Verfahrensabläufe erforderlich ist. Für den Zugang genügt in diesem Fall die Übermittlung an einer der benannten Personen.

**2.5.3** Der Netzbetreiber kann auch Beschäftigte von ihm beauftragter externer Berater und Dienstleister als zuständige Personen für die elektronische Kommunikation mit der RegKH benennen. Bei der Benennung dieser Personen erklärt der Netzbetreiber gegenüber der RegKH formlos, ob diese auch zum Empfang und zur Übermittlung fristwahrender Dokumente berechtigt sind.

**2.5.4** Die elektronische Kommunikation zwischen einem vom Netzbetreiber beauftragten Rechtsanwalt und der RegKH erfolgt über das elektronische Behördenpostfach der RegKH und das elektronische Anwaltspostfach des beauftragten Rechtsanwalts.

### **3 Kommunikation im Fall des Ausfalls elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten**

**3.1** Für den Fall, dass eine elektronische Kommunikation infolge einer technischer Störung, zur Wahrung der Informationssicherheit oder anderer zwingender Gründe nicht möglich sein sollte, gelten die nachfolgenden Vorgaben:

**3.2** Ein vollständiger Systemausfall liegt vor, wenn sämtliche elektronischen Kommunikationssysteme einschließlich E-Mail und digital gesteuerte Faxgeräte nicht funktionieren oder Anzeichen dafür vorliegen, dass die Systeme von Dritter Seite angegriffen werden (Hackerangriff, Ransom-Attacke). Tritt eine derart umfassende Störung der Kommunikationsinfrastruktur zu einem Zeitpunkt ein, zu dem sie einen für den Netzbetreiber fristwährenden elektronischen Schriftverkehr unmöglich macht, muss die Kommunikation hilfsweise papiergebunden erfolgen. Für die Fristwahrung ist dabei maßgeblich, dass der Netzbetreiber die fristgerechte Absendung der fristgebunden vorzulegenden Anträge oder sonstigen rechtlich verbindlichen Erklärungen nachweisen kann. Als fristgerecht gilt die postalische Absendung der Anträge per Einschreiben am Folgewerktag des Systemausfalls. Die Übermittlung von Erhebungsbögen oder den Antrag ergänzenden Unterlagen kann nachträglich elektronisch erfolgen, wenn der Systemausfall behoben ist.

**3.3** Wird dem Netzbetreiber ein fristwährender elektronischer Schriftverkehr infolge eines Ausfalls der von ihm mit der RegKH gemeinsam genutzten Anwendung zur elektronischen Kommunikation und Datenübermittlung unmöglich, haben die Kommunikation und Datenübermittlung durch E-Mail oder Fax zu erfolgen. Für die Fristwahrung ist dabei maßgeblich, dass die E-Mail oder das Fax des Netzbetreibers fristgerecht bei der RegKH eingeht. Als fristgerecht gilt, wenn Anträge nach Feststellung des Ausfalls der zur elektronischen Kommunikation genutzten Anwendung unverzüglich per E-Mail oder Fax an die RegKH versendet werden. Die Übermittlung von Erhebungsbögen o. ä. ergänzenden Unterlagen hat elektronisch zu erfolgen,

wenn die zur elektronischen Kommunikation genutzte Anwendung wieder ordnungsgemäß funktioniert.

**3.4** Ist der elektronische Schriftverkehr im Sinne der Nr. 3.1. gestört oder liegen andere zwingende Gründe vor, die gegen eine elektronische Übermittlung sprechen, übermittelt die RegKH ihre Dokumente an den Netzbetreiber postalisch in Papierform, hilfsweise auch nachträglich nach einer elektronischen Übermittlung. Sofern die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde erfolgt, ist die elektronische Übermittlung eines Empfangsbekennnisses an die RegKH durch den Netzbetreiber entbehrlich.

#### **4 Übergangs- und Schlussvorschriften**

**4.1** Die RegKH behält sich vor, diesen Beschluss zu widerrufen oder zu ändern, wenn erhebliche Änderungen der rechtlichen, technischen oder organisatorischen Rahmenbedingungen zur rechtssicheren Abwicklung des elektronischen Schriftverkehrs und Datenaustausches eintreten.

**4.2** Die RegKH evaluiert den vorliegenden Beschluss unter angemessener Beteiligung der Netzbetreiber bis Ende des Jahres 2024 und informiert die Netzbetreiber über die Evaluationsergebnisse in geeigneter Weise.

**4.3** Der Beschluss der RegKH vom 23.09.2021 (Nr. 321/2021; Az: III-075-s-01-12#002) zu Vorgaben zur Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der RegKH und den in ihrer Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen wird mit Wirkung vom 31.08.2023 außer Kraft gesetzt.

## **I. Sachverhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss werden im Anschluss an den Beschluss vom 22.10.2019 (Beschluss-Nr. 170/2019) und den Beschluss vom 23.09.2021 (Beschluss-Nr. 321/2021) unter Würdigung der gemachten Erfahrungen die Vorgaben zur Durchführung des rechtsverbindlichen Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form zwischen der RegKH und den in ihrer Zuständigkeit regulierten Betreibern von Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetzen neu festgelegt.

Ziel ist es, den Schriftverkehr und Datenaustausch unter Nutzung der elektronischen Form im Interesse einer Verfahrensvereinfachung insbesondere schneller und effizienter und dabei zugleich rechtsverbindlich abwickeln zu können.

### **1. Fortentwicklung der Regelungen zur elektronischen Kommunikation**

Die RegKH hat mit Beschluss vom 22.10.2019 (Beschluss-Nr. 170/2019) erstmalig Vorgaben zum Schriftverkehr und Datenaustausch in elektronischer Form für ihren Zuständigkeitsbereich festgelegt. Dieser Beschluss war bis zum 31.10.2021 befristet. Auf ihn folgte der Beschluss vom 23.09.2021 (Nr. 321/2021) der die Verfahrensabläufe zur elektronischen Kommunikation zwischen RegKH und Netzbetreiber weiter konkretisierte.

Nicht zuletzt durch die Sars-COV-II-Pandemie hat sich die Nutzung digitaler Geschäftsabläufe und der elektronischen Kommunikation in Deutschland beschleunigt. Vor diesem Hintergrund hat die RegKH ihre bestehenden elektronischen Geschäftsabläufe bereits Mitte 2022 überprüft und mögliche Optimierungsbedarfe identifiziert.

Diese wurden erstmals im August 2022 an die Netzbetreiber in der Zuständigkeit der RegKH formlos kommuniziert und im Rahmen einer Videokonferenz am 23.09.2022 mündlich erläutert (ausgenommen Betreiber geschlossener Verteilnetze nach § 110 EnWG).

Nach Auffassung der RegKH sind die elektronischen Kommunikationsabläufe zwischen ihr und den Netzbetreibern inzwischen soweit etabliert, dass eine Weiterentwicklung im Rahmen des vorliegenden Beschlusses möglich ist.

Ferner sollen die Praxiserfahrungen seit November 2021 im Sinne von „best practice“ im Regelwerk abgebildet werden. Notwendige Ergänzungen erfolgen auch mit Blick auf die zunehmende Bedrohungslage bei der IT- und Energiesicherheit.

### Vorgabe der qualifizierten elektronischen Signatur

Mit der Regelung in Tenorziffer 2.2 wird für elektronisch übermittelte Anträge und Empfangsbekennnisse erstmals eine qualifizierte elektronische Signatur durch den Netzbetreiber vorgegeben.

### Ersatz der Datenquittung durch Empfangsbekennnis

Die bisher per E-Mail versendeten Datenquittungen werden durch standardisierte Formulare, die sogenannten Empfangsbekennnisse, ersetzt. Die entsprechenden Regelungen zur Zustellung und zum Empfangsbekennnis wurden angepasst und in Tenorziffer 2.1 gebündelt.

### Vorkehrungen für Systemausfälle

Die Definition des Systemausfalls wurde erweitert. Als Systemausfall gilt demnach auch, wenn Anzeichen für einen Hackerangriff bzw. ein informationstechnisches Sicherheitsproblem vorliegen. In diesem Kontext wurde in Tenorziffer 3 auch eine Ergänzung zur nachträglichen postalischen Versendung von Dokumenten durch die RegKH aufgenommen.

## **2. Anhörung**

Den von diesem Beschluss betroffenen Netzbetreibern wurde am 26.01.2023 ein erster Beschlussentwurf mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt und ihnen nach § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit gegeben, sich bis zum 25.02.2023 dazu zu äußern. Der erste Beschlussentwurf wurde am 26.01.2023 ferner an den Verband der kommunalen Unternehmer e. V. (Landesgruppe Hessen) und den Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz übermittelt. Am 31.01.2023 veröffentlichte die RegKH den ersten Beschlussentwurf auf ihrer Internetseite und am 06.02.2023 einen entsprechenden Hinweis im hessischen Staatsanzeiger.

Am 22.05.2023 übermittelte die RegKH den betroffenen Netzbetreibern einen zweiten Beschlussentwurf, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.07.2023 zu geben.

Am 27.07.2023 übermittelte die RegKH den betroffenen Netzbetreibern einen dritten Beschlussentwurf, um ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 07.09.2023 zu geben.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

### **1. Zuständigkeit**

Die Zuständigkeit der RegKH ist nach § 54 Abs. 2 EnWG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung der RegKH vom 27.05.2013 gegeben, da es sich bei den von dem Beschluss betroffenen Unternehmen um Energieversorgungsunternehmen handelt, an deren Elektrizitäts- oder Gasverteilnetz weniger als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind und deren Netz nicht über das Gebiet des Landes Hessen hinausreicht.

### **2. Ermächtigungsgrundlage**

Die Vorgaben der Festlegung beruhen auf

- **§ 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV**, wonach die RegKH zur Verwirklichung eines effizienten Netzzugangs und der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke Entscheidungen durch Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen kann, sowie
  
- **§ 29 Abs. 1, § 24 EnWG i.V.m. § 29 GasNEV und § 29 Abs. 1, § 24 EnWG i.V.m. § 29 StromNEV**, wonach die RegKH zur Vereinfachung des Verfahrens durch Festlegung Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der ihr zu übermittelnden Informationen, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen, treffen kann.

Die Außerkraftsetzung des Beschlusses vom 23.09.2021 (Nr. 321/2021) ergibt sich aus dessen Tenorziffer 13 in der ein Widerrufsvorbehalt festgelegt ist. Die Außerkraftsetzung und Neufestlegung dient der besseren Nachvollziehbarkeit der notwendigen Regeländerungen. Ein Änderungsbeschluss zu dem Beschluss vom 23.09.2021 wäre wegen der vorzunehmenden Neustrukturierung und Ergänzung der Tenorziffern sachlich und inhaltlich schwerer verständlich als ein neuer Beschluss.

### **3. Grundsätzliches Erfordernis elektronischer Kommunikation**

Neue digitale Technologien und Innovationen ermöglichen einen tiefgreifenden Transformationsprozess in allen Bereichen. Durch ihre zunehmende Implementierung lassen sich Verfahren und Prozesse sowohl in der Wirtschaft als auch in der Verwaltung schneller und effizienter gestalten. Dies gilt auch für die RegKH und die ihrer Zuständigkeit unterfallenden Netzbetreiber. Die Erfahrungen mit der seit dem 01.12.2019 praktizierten elektronischen Kommunikation

zwischen der RegKH und den Netzbetreibern haben gezeigt, dass ein medienbruchfreier elektronischer Schriftverkehr und die zugehörige Datenübermittlung ohne wesentliche technische Einschränkungen umgesetzt werden können. Im Vergleich zu einer papiergebundenen oder mit Medienbrüchen behafteten Verfahrensabwicklung haben der elektronische Schriftverkehr und der elektronische Datenaustausch auf beiden Seiten eine deutlich spürbare Steigerung von Verfahrensvereinfachung und -effizienz zur Folge.

Auf der Basis dieser Erfahrungen konkretisiert die RegKH den elektronischen Kommunikationsprozess inhaltlich mit der Zielsetzung, ihre regulierungsbehördlichen Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, um sie effizienter zu gestalten und zu beschleunigen. Sie führt ihre Akten elektronisch und wird ihre Entscheidungen den betroffenen Netzbetreibern grundsätzlich elektronisch zustellen. Auch die Netzbetreiber sind verpflichtet, ihre Antwortschreiben, Stellungnahmen und alle Schreiben der RegKH in elektronischer Form zuzustellen. Die bisherige Kommunikation in Papierform bildet zukünftig den Ausnahmefall.

#### **4. Rechtliche Anforderungen an die RegKH als hessische Landesbehörde**

Das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) zielt für seinen Geltungsbereich darauf ab, die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dazu bestimmt dieses Gesetz u.a., dass

- jede Behörde verpflichtet ist, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen (§ 3 Abs. 1 HEGovG) und
- die Behörden die elektronische Akte ab 01.01.2022 eingeführt haben sollen (§ 7 Satz 1 i. V. m. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 HEGovG) und bei der elektronischen Aktenführung durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden (§ 7 Satz 3 HEGovG).

Mit dem vorliegenden Beschluss folgt die RegKH den mit dem HEGovG verfolgten Zielen. Dabei legt sie insbesondere im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens gegenüber den Netzbetreibern Vorgaben für eine schnelle, effiziente und dabei rechtsverbindliche Abwicklung des Schriftverkehrs und Datenaustausches in elektronischer Form fest.

## **5. Allgemeine Rechtsgrundlagen zur elektronischen Zustellung und Signatur**

§ 73 Abs. 1 Satz 1 EnWG i.V.m. § 1 Abs. 1 HessVwZG bestimmt, dass Entscheidungen der RegKH den Beteiligten nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) zuzustellen sind. Die Anwendbarkeit des VwZG ergibt sich aus dem Verweis in § 1 Abs. 1 HessVwZG auf die §§ 2 bis 10 VwZG.

Nach § 37 Abs. 2 Satz 1 HVwVfG kann ein Verwaltungsakt auch elektronisch erlassen werden. Die elektronische Zustellung eines Verwaltungsaktes durch die Behörde ist in § 5 VwZG geregelt. Nach § 5 Abs. 5 Satz 1 VwZG und § 3a Abs. 1 HVwVfG kann ein Dokument elektronisch zugestellt werden, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Hierbei ist das Dokument mit einer elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen, § 5 Abs. 5 Satz 3 VwZG, § 3a Abs. 1 HVwVfG.

Die elektronische Signatur und die Dienste rund um elektronische Siegel und Zeitstempel, Zustellung elektronischer Einschreiben und Webseiten-Zertifikate sind in der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (eIDAS-Verordnung) und durch das Vertrauensdienstegesetz (VDG) geregelt.

Als Werktage im Sinne dieser Festlegung gelten Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag.

## **6. Adressaten und Empfänger des elektronischen Schriftverkehrs**

Die RegKH adressiert ihren elektronischen Schriftverkehr

- bei Netzbetreibern mit privatrechtlicher Gesellschaftsform an die Geschäftsführung oder den Vorstand (bestehend aus einer oder mehreren natürlichen Personen) als gesetzliche Vertretung des Netzbetreibers,
- bei Netzbetreibern, die als kommunale Eigenbetriebe (Stadtwerke, Gemeindewerke) geführt werden, an die Betriebsleitung (bestehend aus einer oder mehreren natürlichen Personen) oder
- an die von den Netzbetreibern gegenüber der RegKH benannten Beschäftigten.

Dabei sind die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer oder Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter Adressaten von sämtlichen Beschlüssen und Beschlussentwürfen sowie Schreiben im Rahmen von Aufsichts- und Missbrauchsverfahren. Alle übrigen Dokumente und Dateien werden seitens der RegKH an die ihr bekannten Regulierungsmanagerinnen und Regulierungsmanager der Netzbetreiber adressiert.

Die Zustellung des nach diesen Regelungen adressierten elektronischen Schriftverkehrs erfolgt ausschließlich an die vom Netzbetreiber benannte zuständige Person. Der Netzbetreiber trägt durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge, dass die gegenüber der RegKH vom Netzbetreiber als zuständig benannte Person den empfangenen elektronischen Schriftverkehr, so sie nicht selbst dessen Adressat ist, unverzüglich an die Adressatin oder den Adressaten im Unternehmen weiterleitet. Dies gilt auch, wenn die zuständige Person Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines von dem Netzbetreiber beauftragten externen Beratungs- oder Dienstleistungsunternehmens ist.

## **7. Verfahrenserleichterungen bei der elektronischen Signatur**

Die Anforderungen an die technische und organisatorische Infrastruktur, um ein Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen zu können, sind hoch. Dies kann in Einzelfällen dazu führen, dass bestimmte Dokumente nur mit einem hohen Verwaltungs- und Zeitaufwand mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden können. Daher begrenzt Tenorziffer 2.2.3 die Vorgabe zur Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur auf Anträge und Empfangsbekanntnisse. Die in Tenorziffer 2.2.4 getroffenen Regeln dienen in diesem Kontext zur Verfahrenserleichterung und betreffen Dokumente, an die im geschäftsüblichen Verfahrensablauf geringere Signaturanforderungen gestellt werden können.

## **8. Anwendungen zum elektronischen Schriftverkehr und zum elektronischen Datenaustausch**

Die RegKH stellt die von ihr zum elektronischen Schriftverkehr und zur elektronischen Datenübermittlung genutzte Anwendung den Netzbetreibern zur Verfügung. Der Netzbetreiber ist nicht zur Nutzung dieses Systems verpflichtet. Der elektronische Schriftverkehr und der elektronische Datenaustausch zwischen der RegKH und dem Netzbetreiber kann bei Bedarf und nach entsprechender Absprache mit anderen Verfahren durchgeführt werden. Das andere Verfahren muss unter Einhaltung der in der eIDAS-Verordnung vorgegebenen Zustellerfordernisse durchgeführt werden können. Die RegKH behält sich vor, derartige vom Netzbetreiber vorgeschlagene Verfahren zur elektronischen Kommunikation abzulehnen, sofern diese mit erhöhtem Verwaltungsaufwand oder anderen technischen und organisatorischen Nachteilen für einen effizienten Geschäftsablauf verbunden sind.

## **9. Erhebungsbögen**

In der behördlichen Regulierungspraxis hat sich die Nutzung von Erhebungsbögen als sachgerecht und effizient bewährt. Insoweit sind sie ein zentrales Instrument, um Daten des Netzbetreibers, die für behördliche Regulierungsverfahren benötigt werden, strukturiert an die

RegKH zu übermitteln. Tenorziffer 2.3 regelt die Verfahrensrelevanz für Erhebungsbögen, insbesondere für Regulierungsverfahren, bei denen die RegKH keine gesonderten Vorgaben zu den zu verwendenden Erhebungsbögen festlegt.

#### **10. Erweiterte Ausnahmeregelungen für Systemausfälle**

Die elektronische Abwicklung von Regulierungsverfahren durch die RegKH seit dem Jahr 2019 verlief ohne wesentliche technische Störungen. Dennoch ist es erforderlich, dass abgestufte Vorkehrungen getroffen werden, um die Rechtssicherheit für die Abwicklung fristgebundener Verfahren zu gewährleisten, wenn es zu einem umfassenden oder teilweisen Systemausfall kommt.

Dabei ist unter Systemausfall auch ein sogenannter Hackerangriff bzw. eine erhöhte informationstechnische Bedrohungslage zu verstehen. Diese kann den Netzbetreiber und die RegKH gleichermaßen oder einzeln betreffen und dazu führen, dass für einen längeren Zeitraum keine elektronische Kommunikation im Sinne des vorliegenden Beschlusses möglich ist.

In einem solchen Fall ist die papiergebundene Abwicklung der Verfahren (und die elektronische Nacherfassung durch einen ersetzenden Scan) die einzige derzeit bekannte Alternative zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verfahrensabwicklung. Die Tenorziffer 3 sieht entsprechende Vorkehrungen für die RegKH bzw. den Netzbetreiber vor.

#### **III. Gebühren**

Zum vorliegenden Beschluss werden keine Gebühren erhoben.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde ist bei der Regulierungskammer Hessen, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden.

Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Wiesbaden, den xx.09.2023

Stefan Lamberti  
Vorsitzender

Claudia Falb  
Beisitzerin

Christoph Milan Petschuch  
Beisitzer